

und westgotischen Recht zu vergleichen.
Der Gesamtcharakter des B-Textes
läßt sich dahin bestimmen, daß
hier der Versuch gemacht worden
ist, den A-Text einer verbessernden
Umarbeitung zu unterziehen. Die
vielen kleinen Stücke von A wur-
den zu größeren Abschnitten ver-
einigt, die Disposition, wos
zweckmäßig schien, verändert
und so der Überblick über das
Ganze erleichtert. Innerhalb der
einzelnen Titel suchte man durch
Umarbeitung und Ergänzung zu
bessern. Das Streben nach Stätte
und Klarheit des Gesetzestextes,
das dann in der Emendata
gipfelt, nimmt also hier schon
seinen Anfang. Es gibt sich aber
nicht nur im Archetypus, son-
dern auch in den einzelnen
Textformen der B-Klasse kund.
Der hier auftauchende Neigung,
mehrere Handschriften mit einan-
der zu vergleichen und so einen
neuen Text zu bereiten, ist dann
besonders der Urheber der C-Fassung
gefolgt, indem er einen B-Text zu
Grunde legte und mit diesem alle
übrigen B-Formen verglich, außer-
dem aber auch ebenso wie die
B-Handschriften noch einmal den
A-Text und nun in sehr weit-
gehendem Maße zu Rate zog. Ich
lasse bei dieser Klasse alles was
mit dem zu Grunde gelegten
B-Text (B1) übereinstimmt, peti-
setzen, alle von C gegebenen Zusätze
zum Texte B1 werden Corpus ge-
druckt und jeweilig am Rande
vermerkt, aus welcher Quelle,
ob aus A, B2, 3 oder 4, sie
stammen. Außerdem aber